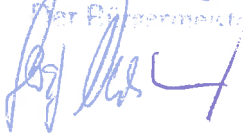


# Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfli 360 • Bezirk Schwaz - Tirol  
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

Anschlagsklausel  
Im Gemeindeamt Hainzenberg  
vom ..... 13. DEZ. 2018 .....  
bis .....  
Öffentlich angeschlagen  
Der Bürgermeister  


## KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 10/2018 vom 12.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

### BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

#### **Projektvorstellung und grundsätzlicher Beschluss über Umwidmung einer zusätzlichen Fläche „Sonderfläche Ärztezentrum“ im Bereich Waidachhof**

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt 2 sind die Herren Patrick Rados (Vermögensberater), Architekt Franz Seeber (Planer) und Dr. Markus Gotwald anwesend.

Der Architekt Franz Seeber stellt das Projekt mit einer Powerpoint-Präsentation vor.

Das Projekt könnte folgende Punkte umfassen: Medizinisches Versorgungszentrum, eventuell ein Nahversorger, Cafe oder Bäckerei, 6 Wohnungen (für Ärzte und Beschäftigte), 35 Apartments für touristische Vermietung und als Anlagemodell für Einheimische.

Hinter dem Projekt stehen Dr. Markus Gotwald, Patrick Rados und Architekt Franz Seeber.

Die Projektterrichtung würde durch einen Generalunternehmer erfolgen.

Die Wohnungen wären für Ärzte und Beschäftigte im Projekt vorgesehen.

Der Verkauf der Appartementsinheiten wäre an Einheimische vorgesehen, eine Einheit würde ca 200.000,- Euro kosten, das wäre ein m<sup>2</sup> Preis von 4.500,- bis 5.000, Euro.

Es wäre auf eine gewerbliche Vermietung ausgelegt mit einem professionellen Betreiber, mit Vorsteuerabzug für die Käufer.

Der Anteil des Ärztezentrums mit Nahversorger und der 6 Wohnungen wäre ca. 2.500,- m<sup>2</sup>

Appartments 35 Einheiten 1.600 m<sup>2</sup>

50 bis 60 Parkplätze ca. 1000 m<sup>2</sup>

Dr. Markus Gotwald erklärt, dass er bisher der einzige Arzt wäre und versuchen würde andere Kollegen von dem Projekt zu überzeugen. Er selbst ist von dem Standort und dem Projekt überzeugt.

Das Gebäude umfasst sechs Geschosse und es würden ca. 130 Personen im Vollauslastungszustand das Objekt bewohnen.

Der Gemeinderat wird ersucht eine grundsätzliche Entscheidung für eine Umwidmung und die Erstellung eines Bebauungsplanes zu treffen. Hinsichtlich der Zustimmung des Landes wurde bereits vorgesprochen und wurde diese in Aussicht gestellt.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme des Raumplaners Andreas Lotz zum gegenständlichen Projekt.

Kreidl Hansjörg stellt die Frage ob die Verwirklichung des Ärztezentrums an die Appartements gebunden ist. Ohne die Appartements können sich die anwendenden Herren eine Finanzierung schwer vorstellen.

Nachdem die Herren die Sitzung verlassen haben, ersucht der Bürgermeister um einen sofortigen Grundsatzbeschluss.

Es entwickelt sich eine Diskussion, ob eine so schnelle Entscheidung für ein Projekt in dieser Größenordnung und ohne weitere Prüfung wirklich sinnvoll ist.

Die größten Bedenken bestehen vor allem hinsichtlich der Größe des Anteiles für Wohn- und Apartmentbereiche.

Der Gemeinderat spricht sich schlussendlich mit 9 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen grundsätzlich für ein Ärztezentrum aus. Weitere Einzelheiten dazu sollen bei einer Sitzung im Jänner gefasst werden.

Zu Punkt 3):

**Genehmigung der Gemeindevorstandssitzung vom 21.11.2018**

Das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung vom 21.11.2018 wird vom Bürgermeister vorgelesen und einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4):

**Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan Gp. 1.082/1 – Gasthof Gemshorn**

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig den von Arch. Dipl.-Ing. Thomas Scheitnagl, Fügen, erstellten Entwurf Planbezeichnung GZL 914-BBP-02-2018 vom 02.11.2018, zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 1.082/1 nach § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 i.d.g.F., ab 19.12.2018 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5):

**Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien für die Vergabe der Mietzinsbeihilfe**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende geänderten, ab 01.01.2019 geltenden Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen:

**1.**

Die Gemeinde Hainzenberg beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Hainzenberg aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Hainzenberg ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Hainzenberg gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

**2.**

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit vier Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder ein Dienstnehmer eines Betriebes, der im Gemeindegebiet von Hainzenberg den/einen Betriebsstandort hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfewerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Hainzenberg seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz der Gemeinde Hainzenberg ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.

- e) Ein dringenden Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

**3.**

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

**4.**

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

**5.**

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Hainzenberg keine Anträge weitergeleitet, bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

**6.**

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

**7.**

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Zu Punkt 6):

**Beratung und evtl. Beschlussfassung über Umgestaltung Werkraum und Garage**

Der Bürgermeister berichtet über einen Lokalausweis in der Volksschule mit der Fachinspektorin und der Schulinspektorin. Dabei wurde eine Vergrößerung des Bastelraumes gefordert, was sich bei einem Abtrag der Duschen verwirklichen lassen würde. Die bestehende Garage wäre geplant als Lagerraum für Volksschule und Kindergarten. Dafür sind ebenfalls geringfügige Umbaumaßnahmen erforderlich für eine Erschließung vom Kellerhausaingang aus. Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden.

Zu Punkt 7):

**Beratung und evtl. Beschlussfassung über Angebote für die Wasserverlustanalyse**

Für die Erstellung des Wasserleitungskatasters ist die Durchführung einer Wasserverlustanalyse sowie einer Armaturenüberprüfung vorgesehen.

Der Gemeinderat vergibt diesen Auftrag an den Billigstbieter Firma SETEC, 9020 Klagenfurt, entsprechend dem Angebot vom 20.11.2018 zum Preis von € 4.668,– netto.

Zu Punkt 8):

**Gebührenerhöhungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg verordnet:

**Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

- 1: Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 lit. a beträgt ab 01.10.2019 Euro 2,24 (inkl. 10 % USt.) je m3 Wasserverbrauch.

2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 lit. b für das Skigebiet Gerlosstein beträgt ab 01.10.2019 Euro 3,34 (inkl. 10 % USt.) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 2,60 (inkl. 10 % USt.) je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt ab 01.10.2019 Euro 0,80 (inkl. 10 % USt.) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Zu Punkt 9):

#### **Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan**

Der Kassier trägt den Voranschlag 2019 sowie den mittelfristigen Finanzplan vor.

Der Voranschlag für das Jahr 2019 ist im ordentlichen Haushalt mit **1.997.700,00** und im außerordentlichen Haushalt mit **961.000,00** ausgeglichen. Zum Ausgleich des Gesamtvoranschlages ist ein Jahresüberschuss 2018 in Höhe von **439.000,00** notwendig.

#### **Wichtigste Ausgaben**

##### **Investitionen / größere Anschaffungen / einmalige Ausgaben:**

- 961.000,00: Gemeindehaussanierung (ohne Kosten für Maßnahmen Volksschule!)
- 121.000,00: Kanalbau (Erweiterung Dörfel West – 80.000,00; Hausanschlüsse – 10.000,00; Kanalbau allgemein – 8.000,00; Endabrechnung Dickach – 8.000,00; einmalige Instandsetzung – 15.000,00)
- 69.000,00: Investitionsbeitrag Altersheim/Sozialzentrum
- 30.000,00: Straßensanierungen
- 30.000,00: Wildbachverbauung Verbauung Penzingbachl
- 24.000,00: Gemeindeanteil Drehleiter
- 22.000,00: Wasserleitungskataster (Rest inkl. Wasserverlustanalyse)
- 20.000,00: Spielplatz Gänsanger
- 20.000,00: Fortschreibung Raumordnungskonzept
- 15.000,00: Umrüstung/Reparatur Straßenbeleuchtung Unterberg B165
- 10.000,00: Wasserleitungsbau allgemein + Hausanschlüsse
- 10.000,00: Schneefräse

##### **Verwaltungs- /Betriebsaufwand:**

- 303.800,00: Personalkosten (inkl. Gemeindearbeiter, KG-Stützkraft, Dienstjubiläum)
- 81.500,00: Winterdienst (inkl. Winterdienstbeitrag an Nachbargemeinden)
- 71.100,00: Betriebsbeiträge Schulen/Kindergarten (35.000,00 Neue Mittelschulen; 24.000,00 Kindergärten/Nachmittagsbetreuung; 7.000,00 Volksschulen; 4.100,00 Polytechnische Schule; 1.000,00 Sonderschule)
- 59.200,00: Schuldendienst+ Betriebsbeitrag Abwasserverband AIZ

- 57.400,00: Aufwandsentschädigung Bgm./Bgm.-Stellvertreter
- 40.000,00: Müllbeseitigung (ua. 9.000,00 Transport, 13.800,00 Entsorgung, 3.600,00 Biomüll, 4.400,00 Abgang Recyclinghof, ...)
- 21.000,00: Schülertransporte
- 16.800,00: Feuerwehrwesen
- 9.700,00: Lfd. Wartung EDV/Software/Kufgem
- 7.700,00: Brennstoffe
- 7.700,00: Stromkosten (2.800,00 Gemeinde, 3.200,00 Straßenbeleuchtung, 1.400,00 Hochbehälter und Pumpe Eggeweg, 300,00 Kanalhebeanlage)
- 7.600,00: Tiergesundheitsbeitrag
- 6.000,00: Laufende Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen
- 5.000,00: Überprüfung HAWLE-Ventile Wasserversorgungsanlagen (alle 2-3 Jahre)
- 5.000,00: Laufende Kanal/Wasserbetreuung (Ziviltechniker)
- 4.200,00: Beitrag Gästemeldewesen (Gemeinde Zell, TVB Mayrhofen)
- 3.000,00: Betriebsbeitrag Wasserverband Zell/Gemeinde Ramsau
- 2.500,00: Trinkwasseruntersuchungen
- 2.500,00: diverse Vermessungskosten

**Sonstiges:**

- 11.000,00: Wegbeitrag Gerlossteinweg (inkl. Schuldendienst)
- 7.500,00: Tourismusförderungsbeitrag TVB Zell
- 5.600,00: Auswärtigenzuschlag Altenheime
- 110.500,00: Schuldendienst: davon entfallen 103.600,00 auf Tilgungen und 6.900,00 auf Zinsen.

Nach Abzug der Annuitätenzuschüsse beträgt der Nettoschuldendienstaufwand 54.800,00

Schuldenstand zum 1.1.2019: 683.000,00 (389T Kanal, 243T Wasser, 51T Wohnbauförderung) Schuldenstand zum 31.12.2019: 1.130.400,00 (328T Kanal, 219T Wasser, 33T Wohnbauförderung, 551T Gemeindehaussanierung)

**Landesabgaben / Sozialumlagen:**

- 114.500,00: Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
- 54.000,00: Rehabilitationsbeitrag an das Land
- 45.500,00: Privatrechl. Mindestsicherung
- 27.000,00: Landesumlage
- 22.000,00: Umlage Bezirkskrankenhaus
- 19.200,00: Jugendwohlfahrtsbeitrag an Land
- 13.000,00: Hoheitliche Mindestsicherung
- 7.400,00: Tiroler Rettungsdienst

Bei den Sozialumlagen wird vom Land Tirol mittelfristig eine jährliche Steigerung von 6% pro Jahr angenommen!

**Wichtigste Einnahmen:**

- Zugesicherte Bedarfszuweisungen:
  - 200.000,00: Gemeindehaussanierung

- 33.000,00: Sozialzentrum Mayrhofen
- 745.400,00: Ertragsanteile (VA2018: 714.700,00) (Seite 20)
- **439.000,00: Ausgleich des Voranschlages durch positives Jahresergebnis 2018**
- 127.100,00: Gemeindesteuern (Seite 20), (Grundsteuer 54.600,00; Kommunalsteuer 52.000,00; Erschließungsbeitrag 15.000,00, Verwaltungsabgabe 3.800,00, ...)
- 87.500,00: Benützungsgebühren Kanal
- 52.100,00: laufende Annuitätenzuschüsse Kanal
- 45.900,00: Bedarfszuweisung strukturschwache Gemeinden
- 39.000,00: Personalkostenersatz Kindergarten
- 34.200,00: Müllgebühren
- 31.200,00: Einnahmen aus Vermietung
- 29.000,00: Benützungsgebühren Wasser
- 28.500,00: Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher
- 18.000,00: Anschlussgebühren Kanal
- 15.000,00: Investitionskostenzuschuss KPC Wasserleitungskataster (1. Teil)
- 10.000,00: Landesbeitrag für Waldaufseher
- 9.000,00: Schülertransportbeihilfe von Land
- 9.000,00: Pflegefonds Zweckzuschuss des Landes
- 6.000,00: laufende Annuitätenzuschüsse Wasserversorgung (Hochbehälter)
- 6.000,00: Anschlussgebühren Wasser

#### **Mittelfristige Vorhaben:**

Im mittelfristigen Finanzplan, der sich bis zum Jahr 2023 erstreckt, konnten folgende Vorhaben nicht berücksichtigt werden:

- Kanal Hofstellen „Tatscher“, „Hangleite“, „Wiesberg“
- Kanal Innerberg
- Ausbau Ramsbergstraße
- Ausbau Verbindungsstraße Ramsberg (Bundesstraße bis Gotler)
- Ausbau/Umrüstung der Straßenbeleuchtung

#### **MPF 2020:**

OH 2020: Einnahmen: 1.670.500 – Ausgaben: 1.670.500

AOH 2020: Einnahmen: 270.700 – Ausgaben: 270.700

#### **MPF 2021:**

OH 2021: Einnahmen: 1.438.800 – Ausgaben: 1.438.800

AOH 2021: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

#### **MPF 2022:**

OH 2022: Einnahmen: 1.439.100 – Ausgaben: 1.439.100

AOH 2022: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

#### **MPF 2023:**

OH 2023: Einnahmen: 1.470.700 – Ausgaben: 1.470.700

AOH 2023: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

Den Listenführern wurden jeweils vollständige Exemplare des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes ausgehändigt. Die übrigen Gemeinderäte erhalten jeweils eine Kurzfassung.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan.

Zu Punkt 10):

**Sammlungen**

Pensionistenverband Zell - € 50,--

Seniorenbund Zell - € 50,--

Theaterverein für Nikolausumzug - € 50,--

Zu Punkt 11):

**Allfälliges**

Die Öffnungszeiten beim Recyclinghof wird an den Samstagen um eine Stunde ausgeweitet (künftig von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Für die Sicherung des Fortbestandes der Publikation Tirol soll ein Abonnement abgeschlossen werden.

Der Schriftführer:

*Martin Altner*



Der Bürgermeister:  
Georg Wartelsteiner